

5.2 Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug oder im freigestellten Schülerverkehr, weil:

- keine öffentliche Linienverbindung vorhanden
- unzumutbare Wartezeiten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- medizinische Gründe (SB-Ausweis oder amtsärztliches Gutachten beifügen – Antrag für amtsärztliches Gutachten ist beim Aufgabenträger abzufordern)
- Schüler der Klassenstufe 1 an einer Schule zur Lernförderung oder für Erziehungshilfe bzw. Schüler an einer Schule für geistig Behinderte

Hinweis: Bei Beantragung der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist zusätzlich die Anlage P beizufügen. Die Anlage P ist beim Aufgabenträger oder in der Schule abzufordern.

6. Geschwister:

Nehmen noch Geschwister eine geförderte Schülerbeförderung in Anspruch, für die Eigenanteile an der Schülerbeförderung entrichtet werden?

Name	Schule	Klasse

7. Angaben zur Zahlung des Eigenanteiles an der Schülerbeförderung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

7.1

- per Kostenbescheid des Aufgabenträgers bis zum 15. Juli für das folgende Schuljahr
In besonderen Härtefällen kann beim Aufgabenträger ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Diese Anträge sind grundsätzlich erst nach Erhalt des Kostenbescheides zu stellen.

7.2

- einmaliger Einzug des Gesamtbetrages in der Regel zum 15. Juli bzw. zum bekanntzugebenden Termin **nur möglich mit der Anlage:** Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

7.3

- monatliche Zahlung zum 1. eines Beförderungsmonats **nur möglich mit der Anlage:** Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

7.4

- Verrechnung des Eigenanteiles mit der Kostenerstattung (nur bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge oder bei Abrechnung von selbsterworbenen Fahrausweisen möglich)

Hinweis: Die Zahlung eines Eigenanteiles entfällt, wenn für zwei Kinder der Familie bereits Eigenanteile an der Schülerbeförderung entrichtet werden bzw. wenn für den Schüler Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII laufen. Die Erhebung des Eigenanteils erfolgt in der Höhe des im § 8 festgelegten Betrages, gegebenenfalls einschließlich eines zu zahlenden Mehrbetrages gemäß § 7 der gültigen Satzung zur Schülerbeförderung.

8. Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname(n)	
Mutter:	Vater:
Anschrift	
Telefon	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich
- verpflichtet bin, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Aufgabenträger schriftlich anzuzeigen,
- auf Grund unterlassener Änderungsmitteilung auftretende finanzielle Folgen selbst zu tragen habe.
Die erforderlichen Anlagen und Kopien sind beigelegt.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülers
------------	---

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Sachgebiet Schülerbeförderung und ÖPNV

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE55ZZZ00000011880

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

Zahlungsart:

wiederkehrende Zahlung (monatlich) einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Name des Schülers:

Schule:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort :

1. Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN des Zahlungspflichtigen (max.22 Stellen) **BIC** (8 oder 11 Stellen) nur außerhalb des SEPA-Raumes anzugeben

DE

Ort: **Datum:**

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich der Zahlungsempfänger, das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

„SEPA“

Seit dem 1. Februar 2014 wird in Europa ein einheitliches Zahlungsverfahren aufgebaut. Eine der wichtigsten Änderungen ist die Zusammenführung von Kontonummer und Bankleitzahl zur „IBAN“ und die Verwendung einer „BIC“.

Voraussetzung für eine SEPA-Lastschrift ist das SEPA-Lastschriftmandat. Es ermächtigt den Zahlungsempfänger, fällige Beträge vom Konto des Zahlers einzuziehen und gleichzeitig dessen Kreditinstitut, diese Lastschriften einzulösen. Jedem SEPA-Lastschriftmandat werden eine eindeutige Mandatsnummer (Mandatsreferenz) und eine Identifikationsnummer (Gläubiger-Identifikationsnummer) zugeordnet. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt unbefristet.

Lastschriftmandate benötigen **ab dem 01.02.2016** innerhalb des SEPA-Raums **nur noch die IBAN**.

Hinweise zum Ausfüllen:

- Die **grau hinterlegten Felder** sind vom Zahlungspflichtigen **auszufüllen**.
- Bei der Zahlungsart (wiederkehrende oder einmalige Zahlung) ist im entsprechenden Feld anzukreuzen/zu kennzeichnen, ob es sich um lfd. (i. d. R. monatliche Zahlungen) oder um eine Einzugsermächtigung/SEPA - Lastschriftmandat für eine einmalige Zahlung handelt. Bitte setzen Sie das Häkchen im entsprechenden Feld.
- Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen bitte deutlich und in Druckbuchstaben angeben.
- Unter Punkt 2 sind für den Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren IBAN (und BIC außerhalb des SEPA-Raumes) anzugeben. Die Angabe von **IBAN** und **BIC** finden Sie auf Ihrem **Kontoauszug**.
- Vor dem ersten Einzug einer SEPA - Lastschrift wird der Zahlungsempfänger, das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, den Zahlungspflichtigen über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.